

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

<p>Der Minister der Finanzen I.V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers</p>	<p>Der Leiter des Amtes für Preise Halbritter</p>
--	--

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Seilerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966*) beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Seilerhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Erzeugnisse des Seilerhandwerks

(1) Die Abgabepreise des Seilerhandwerks für Erzeugnisse, die als Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung geliefert werden, bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Diese Preise ergeben sich aus Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4326 vom 1. April 1966 — Seilerwaren und Werg —, die am 11. Juli 1966 durch die Preisordnung Nr. 1843 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt wurde bzw. aus den in Ergänzung dieser Preisliste erteilten Preisbewilligungen.

(2) Für Seilerwaren, die als Produktionsmittel geliefert werden (Lieferung an gewerbliche Abnehmer), ermitteln die Betriebe des Seilerhandwerks ihre Abgabepreise — zugleich als Betriebspreise — auch nach dem 31. Dezember 1966 nach den bisher geltenden Preisvorschriften des Seilerhandwerks, jedoch unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1967 wirksam werdenden Industriepreise der Industriepreisreform für das verwendete Material. Die Regelleistungspreise der Preisverordnung Nr. 184 vom 20. August 1951 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk — (GBl. S. 831) sind ab 1. Januar 1967 nicht mehr anzuwenden. Für die Anwendung von Materialgemeinkostenzuschlägen gilt § 4. — Bei Lieferung von Werg als Produktionsmittel sind die Abgabepreise aus Preisliste 1 der Preisordnung Nr. 4326 vom 1. April 1966 anzuwenden.

(3) Die Betriebspreise für Konsumgüter sind von den Betrieben des Seilerhandwerks nach den in Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zu ermitteln. Die Differenzbeträge zwischen den Betriebspreisen und den Abgabepreisen für Konsumgüter sind von den Betrieben des Seilerhandwerks als Verbrauchsabgabe abzuführen oder werden als produktgebundene Preisstützung gewährt.

§3

Grund- und Hilfsmaterial

Die Betriebe des Seilerhandwerks beziehen das gesamte Material zu den ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreisen der Industriepreisreform.

§4

Anwendung von Materialgemeinkostenzuschlägen

Damit durch die Anwendung der neuen Materialpreise der Industriepreisreform bei der Ermittlung der Betriebspreise für Seilerwaren keine Veränderung in der Höhe der kalkulatorischen Materialgemeinkosten eintritt, sind die in der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 vom 28. Juli 1950 — Preisbildung im Seilerhandwerk — (GBl. S. 812) aufgeführten Materialgemeinkostenzuschläge (einschließlich Abgang auf das Material) nach dem 31. Dezember 1966 nicht mehr anzuwenden. Diese Zuschläge werden neu festgesetzt und den Betrieben des Seilerhandwerks durch den Rat des Bezirkes Gera, Abteilung Finanzen, bekanntgegeben. Soweit eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember 1966 nicht erfolgt ist, sind die neuen Zuschläge bei dieser Dienststelle anzufordern.